

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1009/2020
Amt/Aktenzeichen 30/	Datum 08.06.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.06.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	24.06.2020	Ö

Betreff:
Stufenplan Lokales Bekämpfungskonzept Corona

Mainz, 10.06.2020

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den „Stufenplan Lokales Bekämpfungskonzept Corona“ zur Kenntnis.

I. Vorbemerkung

In der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06. Mai 2020 wurde beschlossen, dass für den Fall, dass nach den beschlossenen Lockerungen der bisherigen Eindämmungsmaßnahmen auf regionaler Ebene eine hohe Zahl von Neuinfektionen registriert wird, die Länder sicherstellen werden, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.

Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Vorgabe bisher noch nicht in die Corona-Bekämpfungsverordnung (derzeit 9. CoBeLVO) umgesetzt oder den zuständigen Behörden Muster-Allgemeinverfügungen o.ä. zur Verfügung gestellt. Es existiert aber ein Stufenplan des Landes und die allgemeine Vorgabe, dass von den zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuvor mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) abzustimmen sind.

II. Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen

Aufgrund der engen Verknüpfungen der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften im Rhein-Main-Gebiet (u.a. ÖPNV-Verbindungen, Pendlerinnen und Pendler, etc.) empfiehlt es sich, bei einem Infektionsgeschehen, welches Beschränkungsmaßnahmen erforderlich macht, die notwendigen Maßnahmen nicht nur in der betroffenen Kommune/kommunalen Gebietskörperschaft zu treffen (bspw. isoliert in der Stadt Mainz und isoliert im Landkreis Mainz-Bingen), sondern ein möglichst gemeinsames Vorgehen anzustreben, da ansonsten durch die hohe Mobilität der Bürgerinnen und Bürger diese Beschränkungen unterlaufen werden könnten und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen gefährdet wäre.

Die Zahlen von Stadt und Landkreis werden zwar getrennt erhoben, es ist aber damit zu rechnen, dass beim Ansteigen der Zahlen in einer Gebietskörperschaft die Zahlen in der anderen Gebietskörperschaft auch parallel, oder etwas zeitlich versetzt ansteigen werden. Dies haben die Zahlen und Beobachtungen der letzten drei Monate gezeigt.

Aus diesem Grund haben sich die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen (welche auch ein gemeinsames Gesundheitsamt haben) verständigt und das nachfolgende Ampel-Konzept erarbeitet und beabsichtigen nach diesem im Falle der Notwendigkeit vorzugehen. Es wurde auch bereits mit Vertretern der Landeshauptstadt Wiesbaden und Vertretern des Kreises Alzey-Worms gesprochen und vereinbart, auch hier im Falle des Anstiegs der Zahlen in einer der Gebietskörperschaft eng in Kontakt zu bleiben, um ggfs. abgestimmt vorgehen zu können.

zu 2. Lösung/Inhalt:


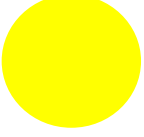
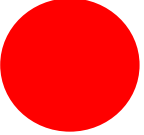
Zu unterscheiden ist zunächst ein örtlich begrenztes Infektionsgeschehen, sog. Hot Spot (a) von einem diffusen Infektionsgeschehen (b).

a) Im Falle einer hohen Anzahl von Neuinfektionen, welche jedoch örtlich sehr gut bestimmbar (Hot Spot) und insb. durch individuelle Kontaktnachverfolgungs-, Quarantäne- und sonstige Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Kontrolle gebracht werden können, bspw. in Gemeinschaftsunterkünften, Altenheimen o.ä., werden stadt- bzw. kreisweite Beschränkungsmaßnahmen grds. nicht für erforderlich angesehen. Dies stimmt auch mit dem o.g. Beschluss des Bundes und der Länder überein. Hier sind lokale Beschränkungsmaßnahmen angezeigt und ausreichend, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Es können beispielsweise einzelne Einrichtungen geschlossen oder einzelne Abteilungen in der jeweiligen Einrichtung abgegrenzt werden. Dies alles erfolgt – wie immer – in enger Abstimmung mit und auf Vorschlag des zuständigen Gesundheitsamtes.

Es wurde daher in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landes auch bereits beschlossen, dass die Anzahl der Infektionen, die auf ein derart lokal eingegrenztes Infektionsgeschehen (Hot Spot) zurückzuführen sind, aus der Statistik der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner herausgerechnet werden, um ein realistisches Lagebild zu erhalten.

b) Sollte die Anzahl der Neuinfektionen jedoch stadt- bzw. kreisweit ansteigen und nicht lokal eingegrenzt werden können (sog. „diffuses Ansteigen“), werden Beschränkungen nach dem folgenden Stufenplan mittels einer im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem MSAGD zu erlassenden Allgemeinverfügung nach dem IfSG getroffen werden müssen.

Die nachfolgenden Stufen (Ampelsystem) bedürfen je nach in Kraft getretenen Lockerungen einer stetigen Anpassung. Hierbei wird immer der Grundgedanke verfolgt, dass zunächst die Lockerungen, die zuletzt in Kraft getreten sind, wieder rückgängig gemacht werden, jedoch unter Beachtung von zwischenzeitlich für die verschiedenen Bereiche erlassenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, sowie der Tatsache, dass nach derzeitigen Erkenntnissen Infektionen mit dem SARS-CoV2 Virus durch den Aufenthalt von mehreren Personen in geschlossenen Räumen begünstigt werden und der Aufenthalt im Freien mit Abstand eher unkritisch zu bewerten ist. Je nach Fortschreiten der Pandemie und den zwischenzeitlich eingetretenen Lockerungen sind auch die in dem nachfolgenden Ampelsystem aufgeführten Maßnahmen anzupassen. Stand der Erkenntnisse ist der Zeitpunkt der Erstellung des Ampelsystems und der Start des Gremienlaufs am 10.06.2020.

	<p>› 20 Neuinfektionen pro 100.000 EW in 7 Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Ansteckungsorte, Identifikation von Ansteckungsmustern (z.B. Gastronomie, Sporthallen, Gottesdienste, etc.); Prognose der Ausbreitungsgeschwindigkeit anhand der Parameter Reproduktionszahl und Zuwachsrate, um die erforderlichen Maßnahmen möglichst zielgenau identifizieren zu können - Disziplin-Appell an die Bevölkerung, sowie speziell an Betreiber von Einrichtungen und Veranstalter. Hinweis auf drohende Maßnahmen zum erneuten Zurückfahren des gesellschaftlichen Lebens
	<p>› 35 Neuinfektionen pro 100.000 EW in 7 Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier gilt zunächst der beschriebene Grundsatz, dass diejenigen Lockerungen zurückgenommen werden, die zuletzt ergangen sind, da diese potentiell – vorbehaltlich anderer Erkenntnisse – für den diffusen Anstieg der Zahlen verantwortlich sind (Erlass einer mit dem Land abgestimmten Allgemeinverfügung) - weiterhin gilt der Grundsatz, dass schnell und konsequent vorgegangen werden muss, um das Ansteigen der Zahlen in einer möglichst frühen Phase zu stoppen oder zumindest zu verlangsamen - nach derzeitigem Stand steht deshalb in dieser Phase die Schließung von gastronomischen Einrichtungen im Innenbereich, die Einschränkung von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, die Schließung von Museen, Ausstellungen etc. sowie Bibliotheken, die Untersagung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und ggfs. die Beschränkungen für Veranstaltungen im Freien (je nach Anstiegsgeschwindigkeit) im Raum. - darüber hinaus ist eine Schließung von Dienstleistungsbetrieben, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (z.B. Kosmetiksalons, Frisöre, Massage, Tattoo, Kosmetik etc.) genauso in den Blick zu nehmen wie Aktivitäten mit höherem Aerosolausstoß (Sport, Chor).
	<p>› 45 Neuinfektionen pro 100.000 EW in 7 Tagen, zusätzlich zu den Maßnahmen in „gelb“; Vorbereitung und Erlass einer weiteren Allgemeinverfügung in Erwartung, dass die Zahl 50 bei Veröffentlichung der Allgemeinverfügung überschritten sein wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des bestehenden Kontaktverbotes im öffentlichen Raum (nicht mehr zwei Familien und 10 Personen, sondern nur noch wieder Personen des eigenen Hausstandes, analog 5. CoBeLVO). - ggfs. Schließung von Schulen und Kitas (nur Notbetreuung), ggf. Universität und Hochschulen und Bildungsangeboten im außerschulischen Bereich (z.B. VHS) - Schließung von Spielplätzen, Sportanlagen, etc. - Untersagung von allen Veranstaltungen (innen und außen) - Untersagung von Gottesdiensten in geschlossenen Räumen - komplette Schließung der Gastronomie (exkl. ToGo-Geschäft und Lieferdienste)- ggf. Einschränkungen für den Einzelhandel (z.B. weitere Reduzierung der zulässigen Personenzahl in der Einrichtung).

Gebietsübergreifende räumliche Beschränkungen (Verlassens- und Betretensverbote / Mobilitätsbeschränkungen) sollten durch Landesverordnung erfolgen.

zu 3. Alternativen

keine